



Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

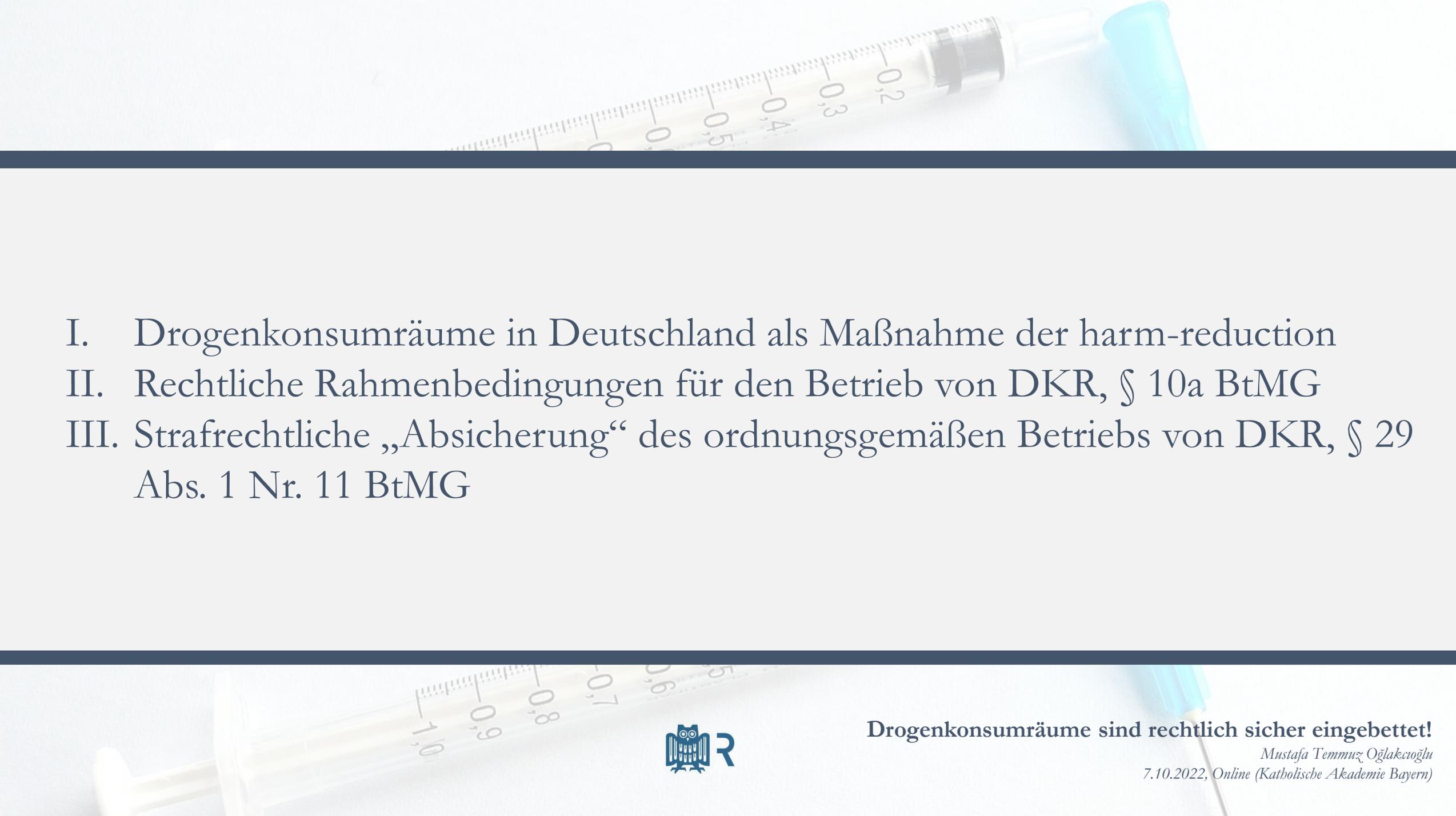
Die strafrechtliche Perspektive

Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)

Vortrag im des drogenpolitischen Fachgesprächs



- 
- I. Drogenkonsumräume in Deutschland als Maßnahme der harm-reduction
 - II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von DKR, § 10a BtMG
 - III. Strafrechtliche „Absicherung“ des ordnungsgemäßen Betriebs von DKR, § 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG



Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

*Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu
7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)*

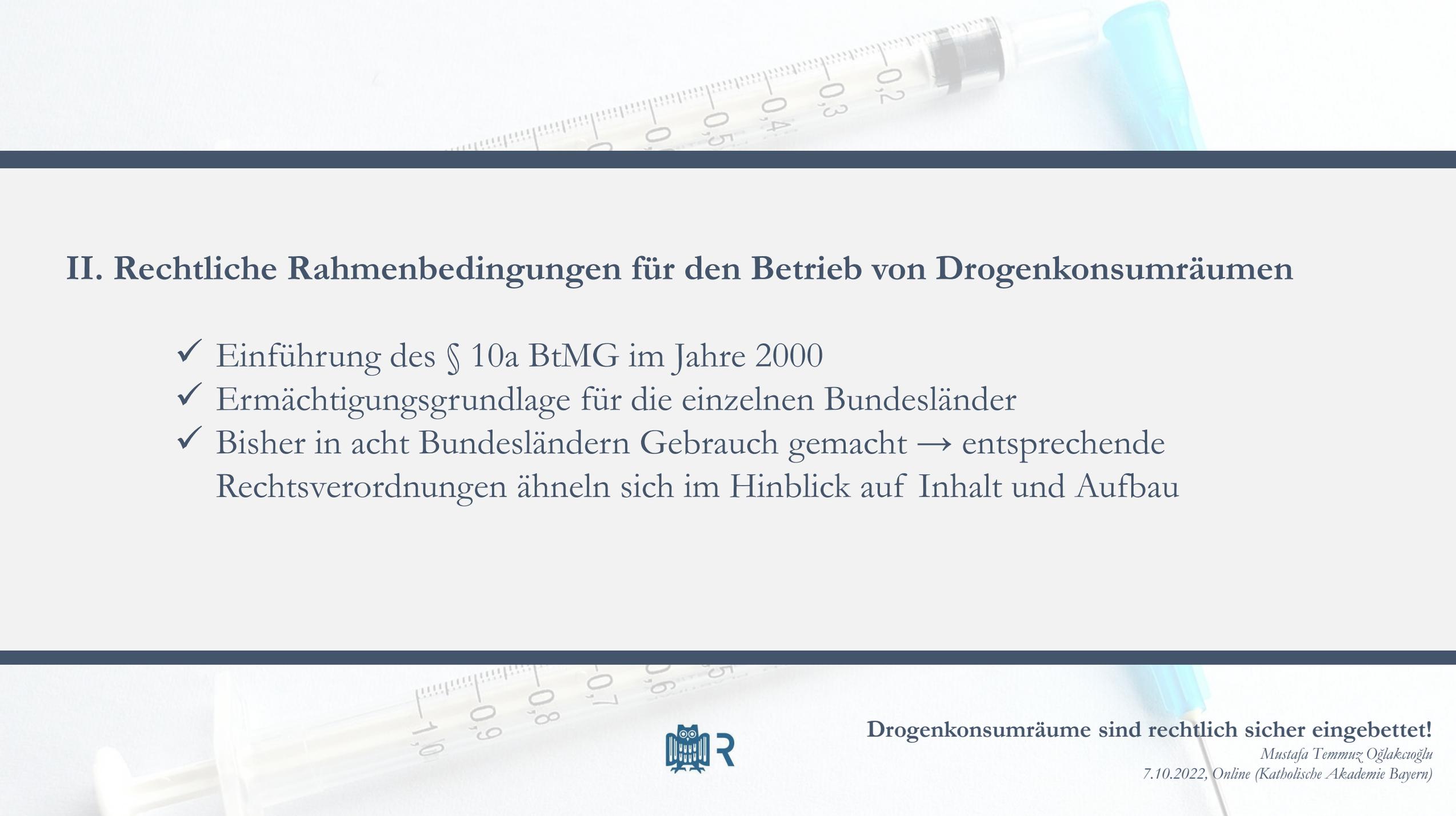
I. Drogenkonsumräume in Deutschland als Maßnahme der harm-reduction

- ✓ Begriff des Drogenkonsumraums
- ✓ Gesundheitsschutz durch sichere Konsumbedingungen
- ✓ unbestrittene und gut dokumentierte Erfolge



Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

*Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu
7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)*



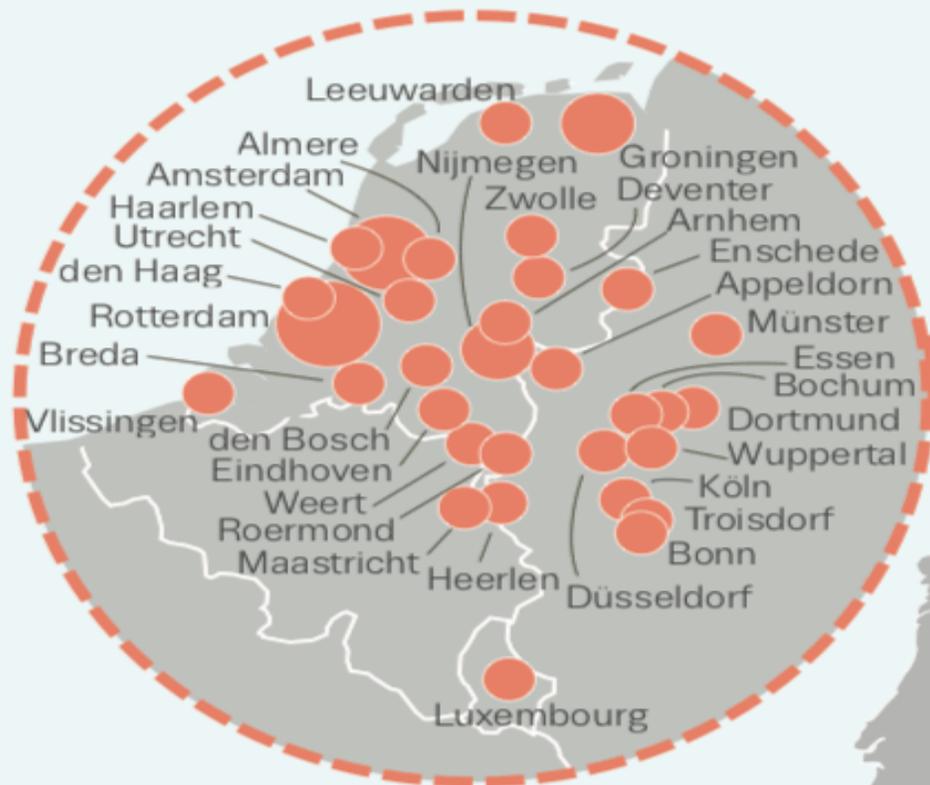
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

- ✓ Einführung des § 10a BtMG im Jahre 2000
- ✓ Ermächtigungsgrundlage für die einzelnen Bundesländer
- ✓ Bisher in acht Bundesländern Gebrauch gemacht → entsprechende Rechtsverordnungen ähneln sich im Hinblick auf Inhalt und Aufbau



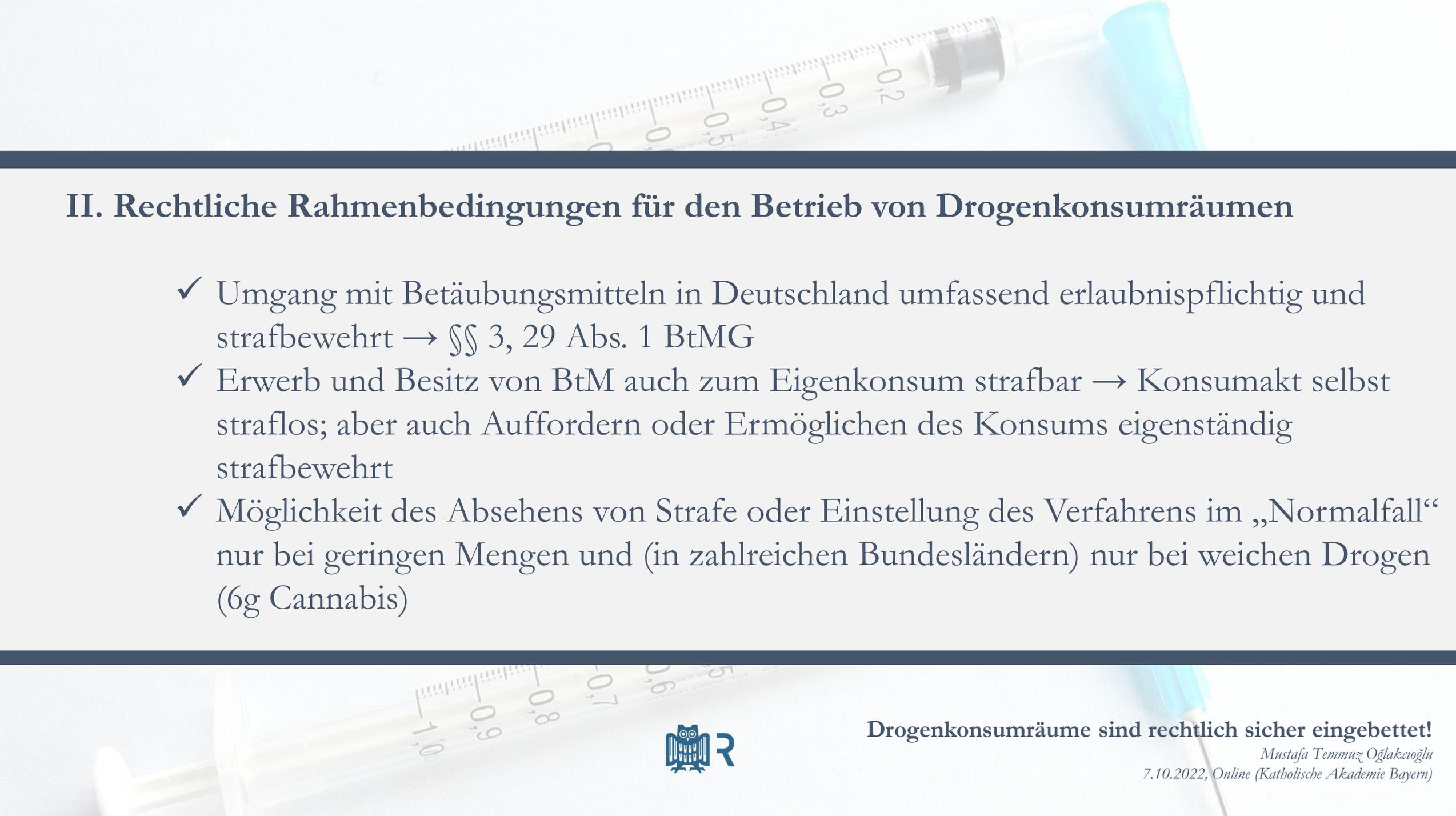
Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

*Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu
7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)*



Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu
 7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)



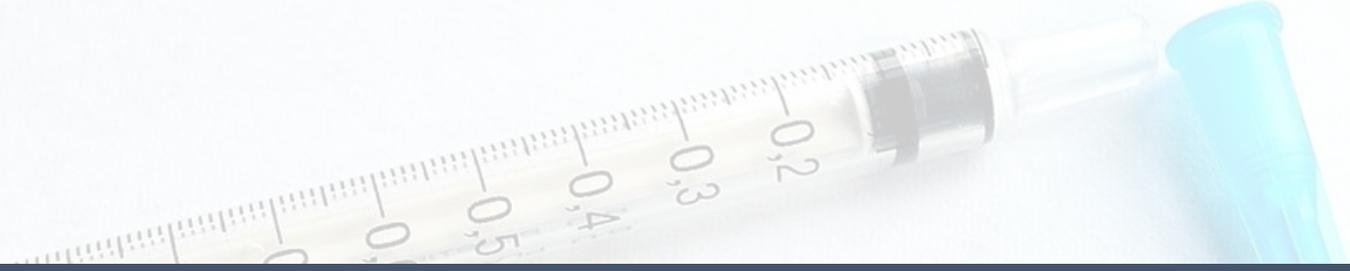
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

- ✓ Umgang mit Betäubungsmitteln in Deutschland umfassend erlaubnispflichtig und strafbewehrt → §§ 3, 29 Abs. 1 BtMG
- ✓ Erwerb und Besitz von BtM auch zum Eigenkonsum strafbar → Konsumakt selbst straflos; aber auch Auffordern oder Ermöglichen des Konsums eigenständig strafbewehrt
- ✓ Möglichkeit des Absehens von Strafe oder Einstellung des Verfahrens im „Normalfall“ nur bei geringen Mengen und (in zahlreichen Bundesländern) nur bei weichen Drogen (6g Cannabis)



Drogenkonsumräume sind rechtlich sicher eingebettet!

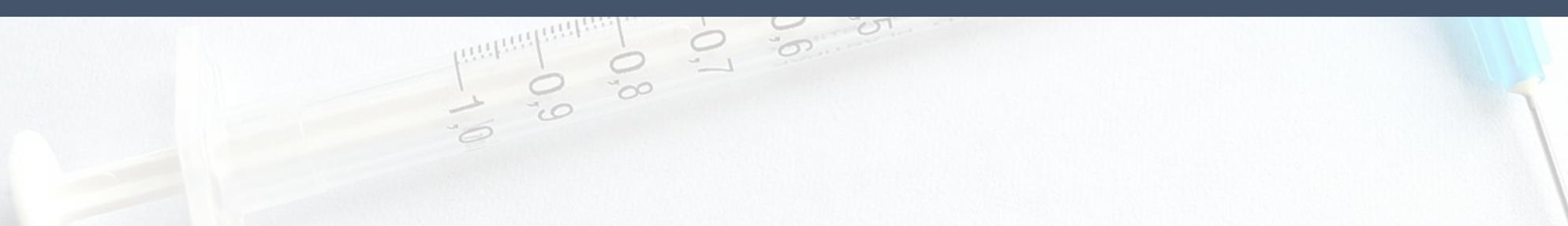
Mustafa Temmuz Oğlakçoğlu
7.10.2022, Online (Katholische Akademie Bayern)

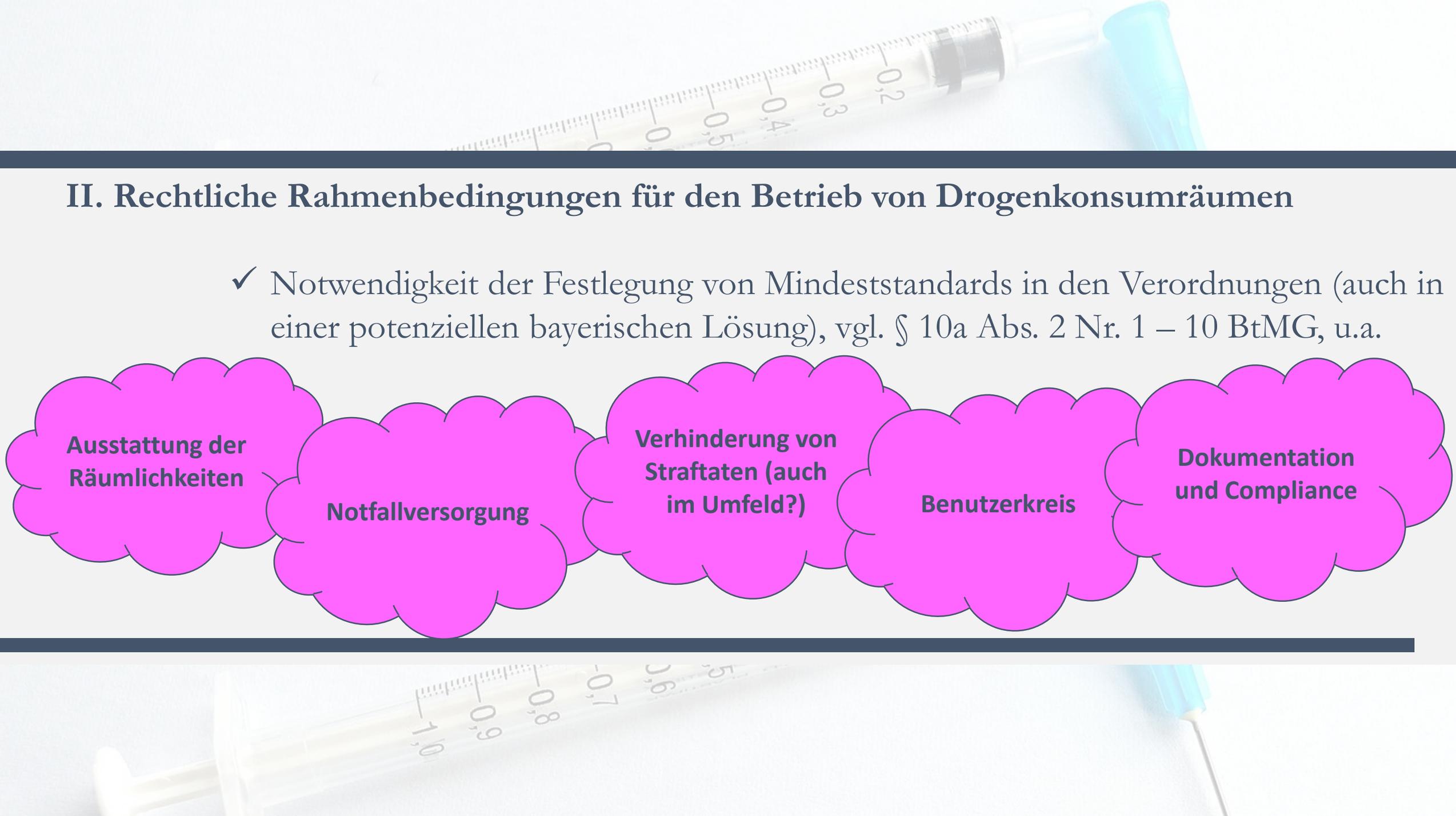


II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

- ✓ Legalisierung der „Beteiligung“ bzw. Ermöglichung des Konsums im Rahmen des Betriebs eines Konsumraums
- ✓ Voraussetzungen des § 10a BtMG

1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.





II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

- ✓ Notwendigkeit der Festlegung von Mindeststandards in den Verordnungen (auch in einer potenziellen bayerischen Lösung), vgl. § 10a Abs. 2 Nr. 1 – 10 BtMG, u.a.

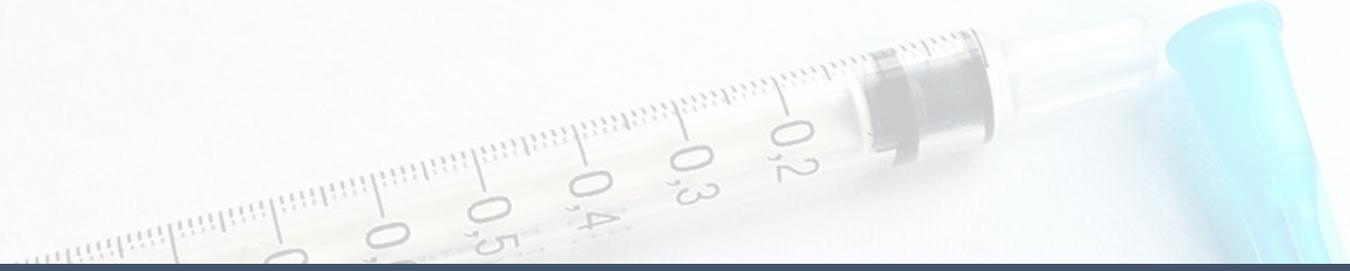
Ausstattung der Räumlichkeiten

Notfallversorgung

Verhinderung von Straftaten (auch im Umfeld?)

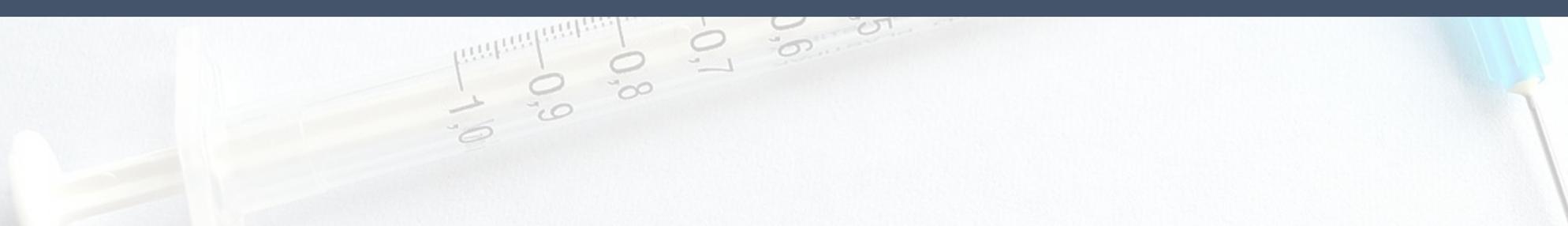
Benutzerkreis

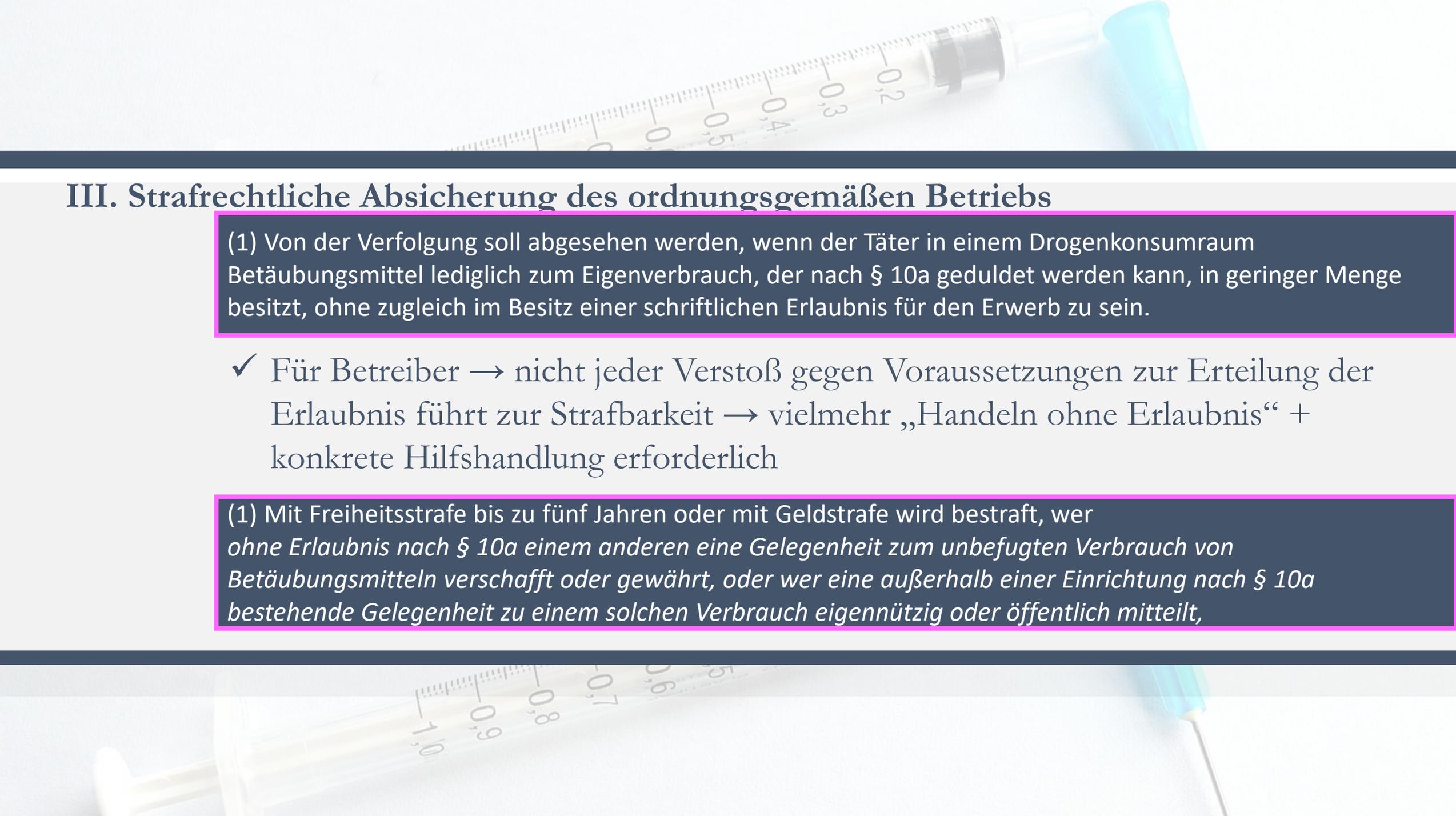
Dokumentation und Compliance



II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

- ✓ Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis im Einzelfall:
 - Jeweils bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen (Verwaltungsverfahren)
 - **Einrichtung von Nöten** (kein loser Zusammenschluss von Personen ausreichend, sondern Institution der Drogenhilfe) → Räumlichkeiten müssen vorhanden sein, im Einzelfall auch „drugmobils“ ausreichend (str.)
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss gesichert sein (Sichtkontrollen, Einhaltung der Konsummengen, Dokumentationspflichten usw.)



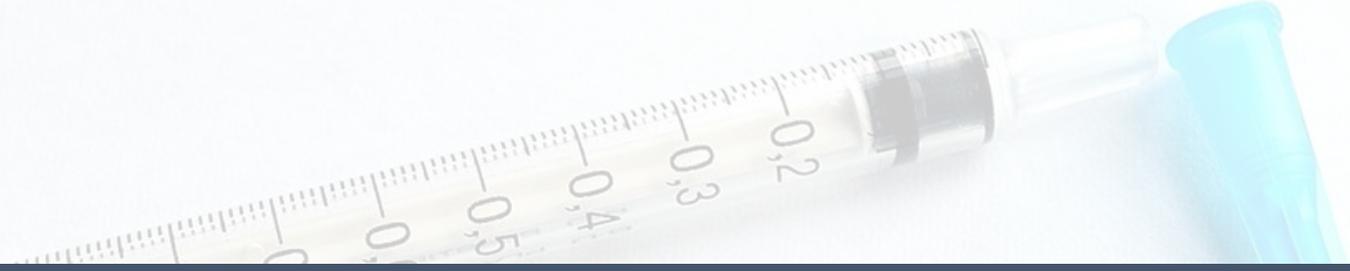


III. Strafrechtliche Absicherung des ordnungsgemäßen Betriebs

(1) Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

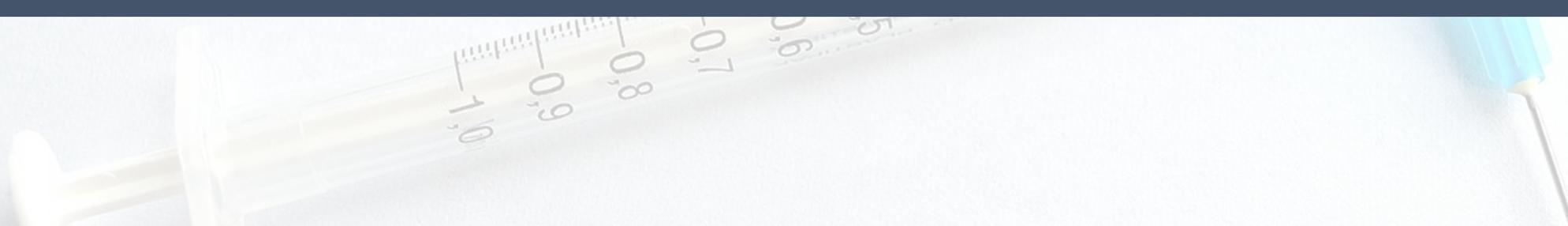
- ✓ Für Betreiber → nicht jeder Verstoß gegen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis führt zur Strafbarkeit → vielmehr „Handeln ohne Erlaubnis“ + konkrete Hilfsbehandlung erforderlich

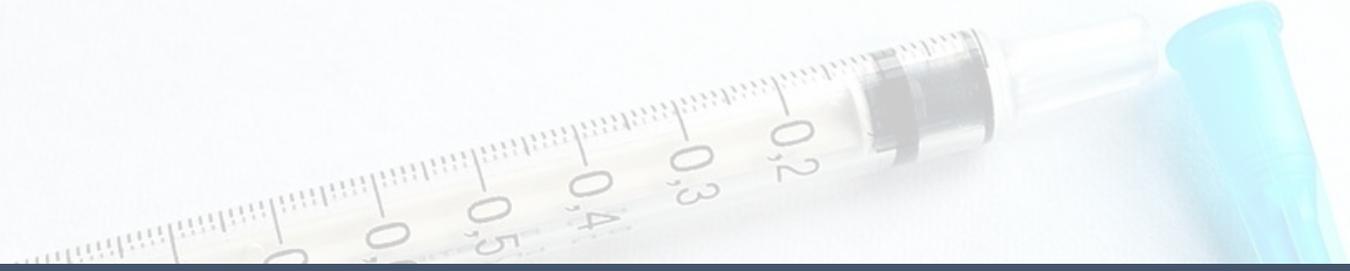
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer *ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,*



IV. Fazit

- ✓ **Ausreichende Sicherungsmechanismen für die Landesregierung**
 - Gestaltungsfreiheit bei der Formulierung der Verordnung
 - Ermessensspielraum der Sicherheitsbehörde
 - Möglichkeit von Auflagen und Widerruf bei Unregelmäßigkeiten
 - Zusätzlich strafrechtlicher Schutz
- ✓ Zeit für das „Experiment“, DKR auch in Bayern zuzulassen





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

